

Wien, am 17. April 2019  
BK 318/19

**Betreff:** **Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Heeresdisziplinargesetz 2014 und das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert werden (2. Dienstrechts – Novelle 2019)**

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz bedankt sich für die Zusendung des oben genannten Gesetzesentwurfs, GZ BMöDS-920.196/0001-III/A/1/2019, und erlaubt sich, innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme abzugeben:

## **1. Zu § 200k und § 221 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979**

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz befürwortet die Bestimmungen der Novelle, wonach in Disziplinarverfahren vor der neuen Bundesdisziplinarbehörde in Angelegenheiten von Hochschullehrpersonen und Lehrpersonen, weiterhin besondere Senate zu bilden sind. Insofern ist es zu begrüßen, dass in Verfahren gegen Hochschullehrpersonen beide nebenberuflichen Senatsmitglieder ebenfalls der Besoldungsgruppe der Hochschullehrpersonen angehören müssen und in Verfahren gegen Lehrpersonen ein nebenberufliches Senatsmitglied ebenfalls eine Lehrperson zu sein hat.

**Nicht sachgerecht** ist hingegen, dass § 200k Abs 2 2.Satz und § 221 Abs 2 2.Satz BDG ersatzlos entfallen sollen.

Gemäß § 200k Abs 2 2. Satz BDG hat bei einem Verfahren gegen eine Religionspädagogin oder einen Religionspädagogen, ein Mitglied des Disziplinarsenats Religionspädagogin oder Religionspädagoge desselben Bekenntnisses zu sein. Für die Bestellung dieses Senatsmitglieds ist ein Vorschlag der entsprechenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft einzuholen.

In gleicher Weise bestimmt § 221 Abs 2 2. Satz BDG, dass bei einem Verfahren gegen einen Religionslehrer, ein Senatsmitglied Religionslehrer desselben Bekenntnisses zu sein hat und sieht auch für dessen Bestellung ein Vorschlagsrecht der entsprechenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft vor.

Diese Regelungen tragen der **besonderen Natur** des Religionsunterrichts und der Religionslehre als **gemeinsame Angelegenheiten** (*res mixtae*) zwischen Staat und gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften Rechnung. Aufgrund dessen sind Disziplinarverfahren in diesen Bereichen keine rein staatlichen Materien, sondern betreffen immer auch die entsprechende Kirche oder Religionsgesellschaft. Deshalb ist es

unumgänglich, dass in diesen Disziplinarverfahren ein **angemessenes Mitwirkungsrecht** der Kirchen und Religionsgesellschaften auch weiterhin gewährleistet bleibt.

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz ersucht daher darum, die oben angesprochenen **religionsbezogenen Bestimmungen im Disziplinarverfahren beizubehalten**, beziehungsweise entsprechend der neuen Diktion des Gesetzes zu adaptieren.

Insofern wird vorgeschlagen, § 200k BDG um einen Abs 2 zu ergänzen, welcher lautet: *„Bei einem Disziplinarverfahren vor der Bundesdisziplinarbehörde gegen eine Religionspädagogin oder einen Religionspädagogen, hat ein nebenberufliches Mitglied des Disziplinarsenats Religionspädagogin oder Religionspädagoge desselben Bekenntnisses zu sein. Für die Bestellung dieses Senatsmitglieds ist ein Vorschlag der entsprechenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft einzuholen. Macht eine Kirche oder Religionsgesellschaft dieses Senatsmitglied nicht innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch die Leiterin oder den Leiter der zuständigen Zentralstelle namhaft, obliegt die Namhaftmachung der zuständigen Leiterin oder dem Leiter der Zentralstelle.“*

In entsprechender Weise ist auch § 221 BDG um einen Abs 1a zu ergänzen, welcher lautet: *„Bei einem Disziplinarverfahren vor der Bundesdisziplinarbehörde gegen eine Religionslehrperson, hat das nebenberufliche Senatsmitglied gemäß § 101 Abs 3 Religionslehrperson desselben Bekenntnisses zu sein. Für die Bestellung dieses Senatsmitglieds ist ein Vorschlag der entsprechenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft einzuholen. Macht eine Kirche oder Religionsgesellschaft dieses Senatsmitglied nicht innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch die Leiterin oder den Leiter der zuständigen Zentralstelle namhaft, obliegt die Namhaftmachung der zuständigen Leiterin oder dem Leiter der Zentralstelle.“*

## **2. Dienstrecht der kirchlich bestellten Religionslehrerinnen und Religionslehrer**

Unabhängig von den mit dieser Novelle geplanten Änderung darf nochmals darauf hingewiesen werden, dass die dienstrechtliche Behandlung von kirchlich bestellten ReligionslehrerInnen (§ 3 Abs 1 lit b RelUG) ab der ausschließlichen Anwendbarkeit des neuen Lehrerdienstrechtes auf neu angestellte Lehrpersonen ab 01.09.2019 **höchst problematisch** ist. Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz hat darauf bereits in der Stellungnahme zur Dienstrechtsnovelle 2013 – Pädagogischer Dienst, hingewiesen. Zwischenzeitlich wurden sowohl das Bildungsressort, als auch das Bundeskanzleramt (in seiner damaligen Zuständigkeit für das Dienstrecht) mehrfach ersucht, diese Problematik einer Lösung zuzuführen.

Insbesondere muss in diesem Zusammenhang betont werden, dass kirchlich bestellte ReligionslehrerInnen gemäß § 6 RelUG im Entlohnungsschema II L verbleiben. Für Personen, welche die Zuordnungsvoraussetzungen für das neue Dienstrecht – Pädagogischer Dienst (pd-Schema) erfüllen, aber kirchlich bestellt beschäftigt werden müssen, ergibt sich dadurch eine **massive besoldungsrechtliche Ungleichbehandlung**.

Darüber hinaus werden nunmehr die ersten zwölf Monate eines Bundes- oder Landeslehrerdienstverhältnisses als **Induktionsphase** absolviert, die der praktischen Einführung in den Lehrerberuf dient und mit einer Entscheidung über die Weiterbeschäftigung abschließt. Kirchlich bestellte ReligionslehrerInnen sind nach der

derzeitigen Praxis der Bildungsdirektionen im Pflichtschulbereich meist bereits bis zu fünf Jahre im Dienst, bevor sie in ein vertragliches Dienstverhältnis übernommen werden. Es ist **sachlich nicht begründet**, dass Personen, die als geprüfte LehrerInnen bereits fünf Jahre die gleiche Tätigkeit wie LehrerInnen anderer Gegenstände ausgeübt haben, danach trotzdem noch eine Induktionsphase absolvieren müssen.

Nachdem auch die vorliegende Dienstrechtsnovelle keine diesbezüglichen Regelungen enthält, wird nochmals dringendst um eine zeitnahe und angemessene Lösung dieser offenen Fragen ersucht.

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz ersucht um die Berücksichtigung der obigen Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen



*Peter Schipka*

(DDr. Peter Schipka)

Generalsekretär

der Österreichischen Bischofskonferenz

An das  
Bundesministerium  
für öffentlichen Dienst  
und Sport  
Hohenstaufengasse 3  
1010 – Wien